



TENNISCLUB "GRÜN-WEISS" ASCHERSLEBEN e.V.

Mitglied im Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.



Vereins-Nr.: 02021

Tennisclub "Grün-Weiss" Aschersleben e.V.
Platzanlage: Unter der Alten Burg, 06449 Aschersleben
www.tennis-aschersleben.de

1. Vors.: Uwe Recknagel

Am Anger 37
06456 Arnstein
Tel.: 01721450947

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub (TC) Grün- Weiss Aschersleben e.V.“. Er ist eine juristische Person. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen- Anhalt e.V., im Tennisverband Sachsen- Anhalt e.V. und durch ihn im Deutschen Tennis Bund e.V. angeschlossen.
2. Er hat seinen Sitz in Aschersleben.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Vereins-Nr. 36273 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation des Tennissports für alle Mitglieder
 - Unterhaltung der Tennisanlage
 - eine aktive Ermöglichung der Trainingsarbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - Teilnahme an Punktspielwettbewerben aller Altersklassen
 - Organisation und Durchführung von Tennisveranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belägen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.



TENNISCLUB "GRÜN-WEISS" ASCHERSLEBEN e.V.

Mitglied im Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.



Vereins-Nr.: 02021

Tennisclub "Grün-Weiss" Aschersleben e.V.
Platzanlage: Unter der Alten Burg, 06449 Aschersleben
www.tennis-aschersleben.de

1. Vors.: Uwe Recknagel

Am Anger 37
06456 Arnstein
Tel.: 01721450947

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitglieder (Abs. 2)
2. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen langjähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft oder wegen besonderer Verdienste um den Verein von diesem ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 13 i) mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss. Der Antragsteller wird über den Beschluss informiert. Ist der Antragsteller minderjährig, ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, nach Maßgabe dieser Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen
 - a) die öffentlichen Einrichtungen des Vereins zu nutzen
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

Passive Mitglieder haben das Recht, die Sportanlagen des Vereins gegen Entgelt zu nutzen.

2. Alle Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Wahl- und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt oder per Vollmacht an eine andere stimmberechtigte Person übergeben werden. Jedes Mitglied kann nur eine stimmberechtigte Person vertreten.
3. Passive Mitglieder zahlen einen, durch die Mitgliederversammlung ermäßigten Mitgliedsbeitrag, haben das Recht an Mitgliederversammlungen und an der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 12 Abs.3) mitzuwirken.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen (§ 10) befreit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder.



TENNISCLUB "GRÜN-WEISS" ASCHERSLEBEN e.V.

Mitglied im Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.



Vereins-Nr.: 02021

Tennisclub "Grün-Weiss" Aschersleben e.V.
Platzanlage: Unter der Alten Burg, 06449 Aschersleben
www.tennis-aschersleben.de

1. Vors.: Uwe Recknagel

Am Anger 37
06456 Arnstein
Tel.: 01721450947

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben sich, die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen (§ 10 Abs. 1) und bei entsprechend erfolgter Anordnung zur Entrichtung von Umlagen (§ 10 Abs. 4) verpflichtet.
§ 6 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

§ 8 Sanktionsvorschriften

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnung, sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen des Vorstandes ist Folge zu leisten, bzw. sind diese zu beachten.

1. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenübersportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört auch das ordnungsgemäße Verhalten auf der Anlage des Vereins.
2. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Strafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen, sowie des Trainings- und Übungsbetriebs
 - d) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und anderer sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen
 - e) Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlung zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung einer Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, die Verhängung einer Vertragsstrafe für notwendig und angemessen, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

3. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und dem Verein im Innenverhältnis freizustellen.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Freiwilligen Austritt des Mitglieds
 - b) Ausschluss des Mitglieds
 - c) Tod des Mitglieds
2. Der Austritt ist nur bis zum 31.10. eines jeden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden.



TENNISCLUB "GRÜN-WEISS" ASCHERSLEBEN e.V.

Mitglied im Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.



Vereins-Nr.: 02021

Tennisclub "Grün-Weiss" Aschersleben e.V.
Platzanlage: Unter der Alten Burg, 06449 Aschersleben
www.tennis-aschersleben.de

1. Vors.: Uwe Recknagel

Am Anger 37
06456 Arnstein
Tel.: 01721450947

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch aus Rückzahlung ggf. überzahlter Beiträge zu.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung verbindlich zusammengefasst und veröffentlicht.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung einer Aufnahmegebühr.
- Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- Außerordentliche Beiträge können in Form einer Umlage angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Durchführung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage, werden durch die Mitgliederversammlung entschieden.

§ 11 Organe des Vereins und Vergütung

- Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 12), sowie
 - der Vorstand (§ 15)
- Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung, dem Grund und der Höhe nach, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. (§ 6 Abs. 2)
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal eines Jahres einzuberufen.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, bei einem Vorstandsmitglied schriftlich verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.



TENNISCLUB "GRÜN-WEISS" ASCHERSLEBEN e.V.

Mitglied im Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.



Vereins-Nr.: 02021

Tennisclub "Grün-Weiss" Aschersleben e.V.
Platzanlage: Unter der Alten Burg, 06449 Aschersleben
www.tennis-aschersleben.de

1. Vors.: Uwe Recknagel

Am Anger 37
06456 Arnstein
Tel.: 01721450947

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich per Brief unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung, einschließlich der Themen zur anstehenden Beschlussfassung einberufen.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin, die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, bzw. Beschlussvorlagen (Anträge) schriftlich beim Vorstand beantragen. Es handelt sich um eine Ausschlusspflicht.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - b) die Genehmigung von dringlichen und unaufschiebbaren Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes, in Höhe von maximal 1500€ im Einzelfall, soweit damit Gefahren und Störungen des Vereinslebens abgewehrt werden
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes

sowie Entscheidungen über

- f) den Beschluss der Beitragsordnung
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Berufung gegen die Sanktionsbeschlüsse des Vorstandes
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) die Auflösung des Vereins

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Es kann auch einen Versammlungsleiter, der Mitglied des Vereins ist, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet auf Vorschlag des Versammlungsleiters die Mitgliederversammlung
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder außer dem Vorstand anwesend sind.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.



TENNISCLUB "GRÜN-WEISS" ASCHERSLEBEN e.V.

Mitglied im Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.



Vereins-Nr.: 02021

Tennisclub "Grün-Weiss" Aschersleben e.V.
Platzanlage: Unter der Alten Burg, 06449 Aschersleben
www.tennis-aschersleben.de

1. Vors.: Uwe Recknagel

Am Anger 37
06456 Arnstein
Tel.: 01721450947

7. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie soll insbesondere Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende)
 - c) drei weitere Mitglieder
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. § 26 BGB wird aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gebildet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Willenserklärungen, die gegenüber dem Verein abzugeben sind, können wirksam gegenüber jedem Vorstandsmitglied abgegeben werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt wird. Das Amt endet weiterhin durch Tod, durch Austritt als Vereinsmitglied, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen zulässig ist, sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung).
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauen (Kooptierung). Eine Nachwahl ist möglich.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte samt Einstellung und Kündigung von Personal (Arbeitgeber)
 - b) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - c) die Erstellung des Jahresberichtes
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Aufstellung einer Tagesordnung
 - f) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - g) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - h) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder
 - i) die Beschlussfassung über die Verhängung von Sanktionen gegenüber Mitgliedern
 - j) die Entscheidung über den Ersatz von Aufwendungen



TENNISCLUB "GRÜN-WEISS" ASCHERSLEBEN e.V.

Mitglied im Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.



Vereins-Nr.: 02021

Tennisclub "Grün-Weiss" Aschersleben e.V.
Platzanlage: Unter der Alten Burg, 06449 Aschersleben
www.tennis-aschersleben.de

1. Vors.: Uwe Recknagel

Am Anger 37
06456 Arnstein
Tel.: 01721450947

- k) der Vollzug der Verleihung von Mitgliederauszeichnungen

- 2. die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, in der den Vorstandsmitgliedern Zuständigkeiten zugewiesen werden, geben.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 seiner Mitglieder, unter ihnen der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand innerhalb von 2 Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
4. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Beschlüsse des Vorstandes müssen allen Mitgliedern in geeigneter Form (z.B. Aushang) kurzfristig nach Beschlussfassung einsehbar gemacht werden.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (E-Mailverkehr) erfolgen.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische und sachliche Richtigkeit der laufenden Aufzeichnungen, bzw. der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 19 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

1. Vereinsorgane, besondere Vertreter, sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Einsatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder



TENNISCLUB "GRÜN-WEISS" ASCHERSLEBEN e.V.
Mitglied im Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.



Vereins-Nr.: 02021

Tennisclub "Grün-Weiss" Aschersleben e.V.
Platzanlage: Unter der Alten Burg, 06449 Aschersleben
www.tennis-aschersleben.de

1. Vors.: Uwe Recknagel

Am Anger 37
06456 Arnstein
Tel.: 01721450947

3. Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrecht im Verein

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der Verein unter der Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. (§13j)
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 14 Abs. 7.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder nach § 15 Abs. 2, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind. Es gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 22 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall dessen gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Aschersleben, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.05.2023 beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.